

## Marktrichtlinien Weihnachtsmarkt 2023

Wir freuen uns, Sie als Standbetreiber bzw. Gastrobetrieb am Weihnachtsmarkt Savognin begrüssen zu dürfen. Gerne machen wir Sie auf folgende Marktrichtlinien aufmerksam und bitten Sie höflich, diese zu beachten und einzuhalten. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

- **Zahlung der Standgebühr:** Die Einzahlung der Standgebühren erfolgt Bar vor Ort. Ein/e Mitarbeiter/in der TSBA AG wird zwischen 16.00 und 21.00 Uhr bei Ihnen vorbeikommen und die Standgebühren Bar einziehen. Sie werden dafür eine Quittung erhalten. Die Standgebühren von CHF 100.- respektive CHF 150.- sind inkl. MwSt.
- Der Ihnen zugeteilte Standplatz ist verbindlich. Die Marktstände dürfen aus Sicherheitsgründen NICHT verschoben werden.
- Die **Gestaltung auf dem Standtisch** liegt ganz in Ihren Händen. Je kreativer, umso besser. Bringen Sie die dazu benötigten Ideen und Materialien selbst mit.
- Jeder Marktstand ist mit einer Beleuchtung (2 LED) und einem Stoffdach ausgestattet.
- Das Stoffdach des Stands muss von jedem Marktstandmieter mit Klammern oder einer Schnur befestigt werden.
- Der Markt findet im Freien statt. Bei Regen oder nassem Schneefall stehen Blachen für das Dach des Marktstandes zur Verfügung. Diese müssen von den Marktstandbetreibern aufgehängt werden.
- Die Tischplatte des Marktstandes misst 1 x 3.4 Meter. Beachten Sie bitte, dass die Verkaufsfläche auf dem Stand ist und nicht rundherum. Der Platz vor dem Stand wird für die Besucher benötigt. Seitlich wird kein Platz vorhanden sein.
- Um die **Räumung der Piazza Grava** zu erleichtern, bitten wir Sie, Ihren Marktstand um 21.00 Uhr selbstständig zu räumen.
- **Aufräumen:** Abfall vom eigenen Stand muss zusammengenommen und auf eigene Kosten entsorgt werden (nicht in den öffentlichen Abfällen entsorgen).
- Das Standmaterial darf nicht beschädigt sein.
- Gastrobetriebe: Mithilfe beim Festbankgarnituren-Abbau
- Für den **Aufbau resp. Abbau** müssen folgende Zeiten eingehalten werden:
  - Stände sind am Markttag ab 14.00 Uhr bezugsbereit
  - Fahrzeuge müssen bis 15.30 Uhr vom Marktgelände entfernt werden
  - **16.00 Uhr Eröffnung des offiziellen Marktes**
  - Die Stände müssen bis zum Ende des Marktes um 21.00 Uhr betrieben werden. Ein Standabbau vor Marktende ist nicht erlaubt.
- **Parkplatz:** Ihr Auto können Sie gratis auf dem Parkplatz Davos Fallung parkieren oder gegen eine Gebühr auf dem Parkplatz der Talstation abstellen.
- **Annulation:**
  - bis 16 Tage vor dem Event: 0% der Gebühren
  - 15 - 4 Tage vor dem Event: 50% der Gebühren
  - Ab 3 Tage vor dem Event: 100% der Gebühren
- **Bewilligungen:**

Die TSBA kann die Festwirtschaftsbewilligung und die Bewilligung für den Ausschank gebrannter Wasser aus Haftungsgründen nicht für den gesamten Weihnachtsmarkt beantragen. Für die Einholung der nötigen Bewilligungen und die Einhaltung der entsprechenden Auflagen ist jeder selbst verantwortlich. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. Keine Bewilligung benötigen Stände, welche Lebensmittel und Getränke verkaufen, welche

**Tourismus Savognin Bivio Albula AG**  
Stradung 42  
CH-7460 Savognin  
MWST-Nr. CHE-474.406.348

Tel. +41 (0)81 659 16 16  
Fax +41 (0)81 659 16 17  
ferien@valsurses.ch  
www.valsurses.ch

nicht zum Konsum an Ort und Stelle gedacht sind. Die Gemeinde muss dem ALT (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit die Namen und Adressen der Standbetreiber melden. Die TSBA ist verpflichtet eine Liste mit allen Marktstandteilnehmern inkl. deren Angebot an die Gemeinde weiterleiten.

Für Veranstaltungen mit Verkauf/Abgabe von alkoholischen Getränken **ohne gebrannte Wasser** ist eine Festwirtschaftsbewilligung der Gemeinde Surses erforderlich. Gem. Art. 12 kGWG beträgt die Gebühr CHF 50.00 bis CHF 200.00, d.h. die Mindestgebühr ist CHF 50.00. Seitens ALT ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig. Die Gemeinde muss das ALT über erteilte Festwirtschaftsbewilligungen informieren.

**Festwirtschaftsbewilligung:**

<https://surses.ch/uploads/files/gesuch-um-durchfuehrung-festwirtschaft.pdf>

Für Veranstaltungen mit Verkauf/Abgabe von alkoholischen Getränken **mit gebrannten Wassern** ist sowohl eine Bewilligung der Gemeinde als auch des ALT erforderlich. Die Gemeindegebühr ist die gleiche, wie oben angegeben. Die Veranstalter bzw. die Standbetreiber müssen zusätzlich beim ALT eine Bewilligung beantragen, unter Vorlage der kommunalen Festwirtschaftsbewilligung. Gem. Art. 17 GWG wird vom ALT für Anlässe eine Pauschalgebühr bis CHF 200.00 erhoben.

**Zusätzliches Formular für die Bewilligung für gebrannte Wasser:** <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alt/gebrantewasser/Documents/1934%20Gesuch%20f%C3%BCr%20Festwirtschaftsbewilligung.pdf>

**Die Standbetreiber besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Der Organisator haftet nicht für Schäden, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer oder andere Einflüsse entstehen!**

Vielen Dank im Voraus für Ihren Einsatz!